



# Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

Änderung vom 17. Juni 2024

---

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)  
verordnet:

I

Die Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*In Artikel 12a Absatz 1 wird der Ausdruck «Impfplan 2023» durch den Ausdruck «Impfplan 2024» ersetzt.*

*Art. 12a Abs. 1 Bst. c, f, g, i, k, n und q*

<sup>1</sup> Die Versicherung übernimmt die Kosten für folgende prophylaktische Impfungen unter folgenden Voraussetzungen:

| Massnahme                     | Voraussetzung  |
|-------------------------------|--|
| c. Impfung gegen Influenza    | Jährliche Impfung bei Personen mit einem erhöhten Komplikationsrisiko sowie bei Personen ab 65 Jahren gemäss Impfplan 2024.  |
| f. Impfung gegen Pneumokokken | Als Basisimpfung gemäss Impfplan 2024.<br>Als Impfung bei Personen mit einem erhöhten Risiko für eine invasive Infektion gemäss Impfplan 2024, jedoch nur bei Kindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr sowie bei Personen ab 65 Jahren. |

<sup>1</sup> SR 832.112.31

| Massnahme  | Voraussetzung  |
|--|--|
| g. Impfung gegen Meningokokken (Serotypen ACWY und B)  | <p>Als ergänzende Impfung bei Personen ab 65 Jahren gemäss Impfplan 2024.</p> <p>Als ergänzende Impfung gemäss Impfplan 2024.</p> <p>Als Impfung bei Personen mit erhöhtem Erkrankungsrisiko sowie zur Postexpositionsprophylaxe gemäss Impfplan 2024.</p> <p>Die Kosten werden nur für die Impfung mit Impfstoffen übernommen, die für die betreffende Altersgruppe über die nötige Zulassung verfügen.</p> <p>Bei beruflicher und reisemedizinischer Indikation erfolgt keine Kostenübernahme durch die Versicherung.</p>  |
| i. Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) | <p>Gemäss den Impfeempfehlungen des BAG und der EKIF vom 26. April 2024<sup>2</sup> bei Personen ab 3 Jahren (im Individualfall ab 1 Jahr), die sich zumindest zeitweilig in Risikogebieten aufhalten.</p> <p>Bei beruflicher Indikation erfolgt keine Kostenübernahme durch die Versicherung.</p>   |
| k. Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV)           | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemäss Impfplan 2024 zwischen dem vollendeten 11. und dem vollendeten 27. Altersjahr.</li> <li>2. Impfung im Rahmen von kantonalen Impfprogrammen, die folgende Minimalanforderungen erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Die Information der Zielgruppen und von deren Eltern oder gesetzlicher Vertretung über die Verfügbarkeit der Impfung und die Empfehlungen des BAG und der EKIF nach Ziffer 1 ist sichergestellt.</li> <li>b. Die Vollständigkeit der Impfung wird angestrebt.</li> <li>c. Die Leistungen und Pflichten der Programmträger, der impfenden</li> </ol> </li> </ol> |

<sup>2</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref).

| Massnahme                  | Voraussetzung  |
|----------------------------|--|
|                            | <p>Ärzte und Ärztinnen und der Krankenversicherer sind definiert.</p> <p>d. Datenerhebung, Abrechnung und Informations- und Finanzflüsse sind geregelt.</p> <p>3. Auf dieser Leistung wird keine Franchise erhoben. Für die Impfung inklusive Impfstoff wird eine pauschale Vergütung vereinbart.</p>  |
| n. Impfung gegen Covid-19  | <p>Gemäss Impfplan 2024 und gemäss der Empfehlung des BAG und der EKIF für die Covid-19-Impfung vom 2. Oktober 2023<sup>3</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei besonders gefährdeten Personen ab 16 Jahren,</li> <li>- bei Personen ab 65 Jahren,</li> <li>- bei schwangeren Frauen, und</li> <li>- bei Personen ab 6 Monaten mit einer schweren Immunsuffizienz.</li> </ul> <p>Die Kosten werden nur für die Impfung mit Impfstoffen übernommen, die für die betreffende Altersgruppe und Indikation über die nötige Zulassung verfügen.</p> |
| q. Impfung gegen Rotaviren | Gemäss Impfplan 2024.  |

*Art. 12b Bst. g und i*

Die Versicherung übernimmt die Kosten für folgende Massnahmen zur Prophylaxe von Krankheiten unter folgenden Voraussetzungen:

<sup>3</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref).

| Massnahme                                     | Voraussetzung   |
|---|---|
| g. monoklonaler Antikörper zur RSV-Prophylaxe | <p>Mit einem humanisierten monoklonalen Antikörper.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Indikationsstellung für alle Kinder bis 1 Jahr sowie für Kinder bis 2 Jahre mit einem erhöhten Risiko einer schweren RSV-Erkrankung gemäss den Empfehlungen «Consensus statement / recommendation on the prevention of respiratory syncytial virus (RSV) infections with the monoclonal antibody Nirsevimab (Beyfortus®)» der interdisziplinären Nirsevimab-Arbeitsgruppe (Pädiatrie Schweiz, Kinderärzte Schweiz, Gruppe für Pädiatrische Infektiologie Schweiz [Pediatric Infectious Disease Group of Switzerland, PIGS], Schweizerische Gesellschaft für Neonatologie [SGN], Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie [SGPP], Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, Schweizerische Gesellschaft für Neuropädiatrie, EKIF und BAG) von Januar 2024<sup>4</sup>.</li></ol> <p>Die Leistungspflicht unterliegt der Auflage der Evaluation.</p> |

oder

<sup>4</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref).

---

| Massnahme | Voraussetzung |
|-----------|---------------|
|-----------|---------------|

---

2. Indikationsstellung gemäss den Empfehlungen «Konsensus Statement zur Prävention von Respiratory Syncytial Virus (RSV)-Infektionen mit dem humanisierten monoklonalen Antikörper Palivizumab (Synagis®) (Update 2016)»<sup>5</sup> der interdisziplinären Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der PIGS, der SGPP, der Schweizerischen Gesellschaft für Kinderkardiologie (SGK) und der SGN.

Bei ehemaligen Frühgeborenen mit bronchopulmonaler Dysplasie: Indikationsstellung durch einen Facharzt oder eine Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neonatologie (Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2015, revidiert am 17. Juni 2021<sup>6</sup>) oder pädiatrischer Pneumologie (Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2004, revidiert am 16. Juni 2016<sup>7</sup>).

Bei Kindern mit hämodynamisch signifikantem kongenitalem Herzvitium: Indikationsstellung durch einen Facharzt oder eine Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt pädiatrischer Kardiologie (Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2004, revidiert am 16. Juni 2016<sup>8</sup>).

<sup>5</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref).

<sup>6</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref).

<sup>7</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref).

<sup>8</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref).

| Massnahme                       | Voraussetzung   |
|---------------------------------|---|
| i. HIV-Präexpositionsprophylaxe | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch Ärzte und Ärztinnen, die am Programm «SwissPrEPared» unter der Leitung des Instituts für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich teilnehmen.</li> <li>2. Indikationen gemäss Referenzdokument des BAG «HIV-Präexpositionsprophylaxe (HIV-PrEP)» vom 11. März 2024<sup>9</sup>.<br/>Die Leistung umfasst das Arzneimittel und die erforderlichen ärztlichen Konsultationen und Laboranalysen gemäss Referenzdokument des BAG «HIV-Präexpositionsprophylaxe (HIV-PrEP)» vom 11. März 2024.</li> <li>3. Laboranalysen gemäss Analysenliste.</li> <li>4. Die Leistungspflicht unterliegt der Auflage der Evaluation.</li> <li>5. Bei reisemedizinischer Indikation erfolgt keine Kostenübernahme durch die Versicherung.</li> </ol> |

*Art. 12e Bst. a*

Die Versicherung übernimmt die Kosten für folgende Massnahmen zur frühzeitigen Erkennung in der allgemeinen Bevölkerung unter folgenden Voraussetzungen:

| Massnahme   | Voraussetzung  |
|---|--|
| a. Screening-Untersuchung auf Phenylketonurie, Galaktosämie, Biotinidase-mangel, Adrenogenitales Syndrom, Kongenitale Hypothyreose, Medium-Chain-Acyl-CoA-Dehydrogenase (MCAD)-Mangel, Cystische Fibrose, Glutarazidurie Typ 1, Ahornsirupkrankheit, schwere angeborene Immundefekte, spinale Muskelatrophie. | Bei Neugeborenen.<br>Laboranalysen gemäss Analysenliste. |

<sup>9</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref)

II

Die Anhänge 1–4<sup>10</sup> werden geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

IV

Artikel 12*b* Buchstabe g Ziffer 1 gilt bis zum 31. Dezember 2025.

17. Juni 2024

Eidgenössisches Departement des  
Innern:

Elisabeth Baume-Schneider

<sup>10</sup> Der Inhalt dieser Anhänge wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter [«hyperlink -f %URL»](#) > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.